

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0047-I/4/2017

Wien, am 30. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2017 unter der **Nr. 12630/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Datenschutz in Zusammenhang mit Bonitätsdatenbanken gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 7 bis 9, 13 sowie 20 bis 24:

- *Wie viele bzw. welche Kreditauskunfteien, die Daten natürlicher Personen erheben, sind in Österreich tätig?*
- *Welche dieser Kreditauskunfteien führen öffentlich zugängliche Datenbanken, welche nicht?*
- *Wie viele Personen sind aktuell in diesen Kreditauskunfteien aufgenommen?*
- *Auf welche Daten natürlicher Personen haben die Kreditauskunfteien Zugriff?*
- *Gibt es eine gesetzliche Bagatellschwelle, bis zu der Eintragungen in Bonitätsdatenbanken unzulässig sind?*
- *Wenn ja, wie lautet diese bzw. gilt diese für alle Bonitätsdatenbanken einheitlich?*
- *Wenn nein, haben Sie Bestrebungen, eine derartige Bagatellschwelle einzuführen?*
- *Welche Kreditauskunfteien wurden zwischen 2014 und 2016 wegen Verstoßes gegen die Informationspflicht zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt? (inkl. Nennung der Anzahl der Verstöße)*
- *Wieviele Schadenersatzklagen gegen Kreditauskunfteien, insbesondere aufgrund des § 33 Datenschutzgesetz, wurden in den Jahren 2014 bis 2016 ergriffen?*
- *In wie vielen dieser Fälle wurden Kreditauskunfteien zu einer Schadenersatzzahlung verurteilt?*

- *Gibt es Bestrebungen seitens Ihres Ministeriums, ein zentrales Register einzurichten, wo sich Bürger auf einen Blick informieren können, in welchen Bonitätsdatenbanken sie aufscheinen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit Bürger, die ihr Recht auf Löschung sämtlicher Daten in Bonitätsdatenbanken in Anspruch nehmen, vor Willkür potentieller Vertragspartner geschützt werden?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des mir durch Entschließung, BGBl. II Nr. 119/2016, eingeräumten Zuständigkeitsbereiches.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen haben die Kreditauskunfteien Zugriff auf die Daten natürlicher Personen?*
- *Haben Kreditauskunfteien im speziellen auch Zugang zu Exekutionsdaten?*

Die Beantwortung der spezifisch auf die Kreditauskunfteien gerichteten Fragen, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes. Dies betrifft vor allem besondere gesetzliche Grundlagen wie etwa den Zugang zu Exekutionsdaten.

Zu den allgemeinen Vorgaben für zulässige Datenverwendungen verweise ich auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000). Demnach müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG 2000 in Zusammenschau mit den §§ 6, 7 und 8 DSG 2000 (bei nicht-sensiblen Daten) sowie §§ 6, 7 und 9 DSG 2000 (bei sensiblen Daten) erfüllt sein. Es müssen dabei insbesondere die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen aller Betroffenen sowie die Verhältnismäßigkeit sichergestellt sein.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Rechtsschutzmöglichkeiten haben Bürger gegen gesetzlich unzulässige Eintragungen in "schwarze Listen"?*
- *Ist eine Ausweitung der Rechtsschutzinstrumente geplant? Wenn ja, welche?*

Der Betroffene hat nach § 1 Abs. 3 DSG 2000 das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden. Darüber hinaus kommt dem Betroffenen das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter

Daten zu. Die genaue Ausgestaltung dieser Rechte findet sich in den §§ 26 ff DSG 2000.

Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist nach § 5 Abs. 4 DSG 2000, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechts auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg (und sohin bei den zuständigen Gerichten) geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzbehörde zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind. Zudem kann die Datenschutzbehörde gemäß § 30 DSB 2000 („Ombudsmannverfahren“) Empfehlungen aussprechen.

Eine Ausweitung der genannten Rechtsschutzinstrumente im DSG 2000 ist nicht geplant. Der Vollständigkeit halber weise ich auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung und ihre bis 25. Mai 2018 erforderliche innerstaatliche Implementierung hin.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Verstöße gegen die gesetzliche Informationspflicht bei Eintragung in Bonitätsdatenbanken wurden in den Jahren 2014 bis 2016 festgestellt?*

Auf Nachfrage bei der Datenschutzbehörde kann mitgeteilt werden, dass in den Jahren 2014-2016 zwar 23 Verfahren nach § 30 DSG 2000 gegen Kreditauskunfteien anhängig waren, jedoch keines dieser Verfahren die Verletzung von Informationspflichten zum Gegenstand hatte. Im Übrigen wurde keines dieser Verfahren mit einer Empfehlung nach § 30 Abs. 6 DSG 2000 abgeschlossen.

Sofern die Fragestellung auf die Verhängung von Verwaltungsstrafen nach § 52 DSG 2000 durch die Bezirksverwaltungsbehörden gerichtet ist, fällt die Beantwortung nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Wann sind die Kreditauskunfteien verpflichtet, Einträge von Bürgern zu löschen? (Unterscheidung nach den einzelnen Szenarien wie pünktliche Zahlung, verspätete Zahlung bzw. Begleichung der Schulden auf andere Weise wie Privatkonkurs)*
- *Ab welchem Zeitpunkt beginnen die Löschfristen zu laufen?*

- *In welchen Rechtsquellen bzw. Paragraphen sind diese Löschfristen geregelt?*
- *Gibt es Unterschiede in den Löschfristen zwischen öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken? Wenn ja, welche?*

Zu den allgemeinen Vorgaben betreffend Löschungsverpflichtungen verweise ich auf die Bestimmungen des DSG 2000. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen materiengesetzlichen Vorschriften ergeben.

Jeder Auftraggeber hat gemäß § 27 DSG 2000 unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder auf begründeten Antrag des Betroffenen. Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen (und sohin die Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen) bzw. dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

Aus dem DSG 2000 ergeben sich keine unterschiedlichen Löschungsfristen für öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Datenbanken.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2014 bis 2016 Kreditauskunfteien zur Löschung von Daten aufgrund rechtswidriger Datenermittlung bzw. Datenverwendung verpflichtet?*
- *Um welche Kreditauskunfteien handelte es sich dabei?*

Eine Verpflichtung zur Löschung kann die Datenschutzbehörde in Verfahren nach § 30 DSG 2000 nicht aussprechen. Dies wäre in einem Verfahren nach § 32 DSG 2000 gerichtlich geltend zu machen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 12.

Sofern die Fragestellung auf die Geltendmachung von Ansprüchen vor den ordentlichen Gerichten gerichtet ist, fällt die Beantwortung nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

